



Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beschäftigungsverhältnis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Bad Bayersoien	actago GmbH
Dorfstr. 45	Straubinger Straße 7
82435 Bad Bayersoien	94405 Landau
Telefon: +49 8845 70306-0	Telefon: +49 9951 99990-20
E-Mail: verwaltung@bad-bayersoien.net	E-Mail: datenschutz@actago.de
Gisela Kieweg	
Stand: Juli 2023	·

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- Lohn- und Gehaltsabrechnung, Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Dienstfahrten und -reisen.
- Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Tarifrecht sowie aus Vorgaben zu Mutterschutz und Elternzeit, Vermögensbildung und Altersvorsorge.
- Disziplinarmaßnahmen, geahndete arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen ("Abmahnungen"), Aufdeckung eventueller Straftaten im Beschäftigtenverhältnis.
- Aus- und Fortbildung, Schulungen und Unterweisungen. Personalverwaltung, -bedarfsplanung und -entwicklung. Erstellung und Überwachung Stellenplan, Stellenbewertungen, Eingruppierungen, Arbeitsergebnisse sowie deren Bewertung für z. B. die Erstellung von Beurteilungen, Leistungsermittlung und -management.
- Erfassung und Kontrolle von Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheiten und Dienstbefreiungen.
- Erfassung von Arbeitszeit zur Verrechnung von Kosten an Dritte.
- Interne Organisations- und Verwaltungszwecke zum Schutz der Einrichtungen, Anlagen und Vermögenswerte der Verwaltung sowie der Datenverarbeitungsanlagen und Daten, u. a. Dokumentationen über genutztes Behördeneigentum, Schlüsselvergabe, Organisationsdaten, administrative Informationen zur Stellung und zum Arbeitsplatz, Protokolldaten Betrieb und Nutzung Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren, Diebstahlschutz.
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gesundheitsmanagement, Arbeitssicherheit, Schwerbehinderteneigenschaften.
- Dokumentation Fahrerlaubnis bei Nutzung kommunaler Fuhrpark.
- Abwicklung von Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Beschäftigten.
- Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten auf der gemeindlichen Website zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit durch Bekanntgabe von persönlichen Zuständigkeiten.
- Ggf. Veröffentlichung von Fotos und persönlichen Daten im Rahmen von Einwilligungen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO i. V. m. dem Tarifvertrag bzw. der Kollektivvereinbarung; Art. 4 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BayDSG, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG; § 2 Nachweisgesetz (NachwG).
- AGG, § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Beschäftigungsgebers, Versorgungsrecht (inkl. Berufsständ. Versorgung), Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Zusatzversorgungsrecht, Aufwendungsausgleichsgesetz; Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien.
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG); Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG); Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, z. B.
 TVöD, ggf. spezifische Haustarifverträge.
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze.
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik.
- Dienstvereinbarungen.
- Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO bei Einwilligungen.





Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

- Neben den direkt bei Ihnen erhobenen Daten werden Daten auch erhoben von der Finanzverwaltung (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.), den Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes und zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), der früheren Zusatzversorgungskasse, der Familienkasse als Abfrage des Kindergeldanspruchs im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen.
- Bei Beamten wird die Personalakte des früheren Dienstherrn an uns übermittelt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung, dazu z\u00e4hlen die Beh\u00f6rdenleitung, zust\u00e4ndige Fachabteilung, Vorgesetzte, IT-Verantwortliche, Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ratsmitglieder (ab einer bestimmten Verg\u00fctungsgruppe einzubeziehen).
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Abrechnungsdienstleister (AKDB), Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Rechnungsprüfer, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband.
- Sozialversicherungsträger, Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden, Bayerischer Versorgungsverbund, Familienkasse, Träger gesetzl. Unfallversicherungen, Betriebsarzt, Arbeitssicherheitsbeauftragter, Versicherer bei betrieblicher Altersvorsorge.
- Bayerische Verwaltungsschule, Weiter- und Fortbildungs-Dienstleister.
- Finanzamt, Bundesagentur für Arbeit, Gewerbeaufsichtsamt, Landratsamt, Inklusionsamt.
- Ggf. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Speicherung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Sonderregelungen kann es in einzelnen Bereichen geben, z. B. werden Abmahnungen in Personalakten ggf. kürzer gespeichert. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten u. a. für Lohnsteuerdaten, Daten zu Überstunden und weitere bereichsspezifische Regelungen.
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden Daten bis zur Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche jeder Partei gespeichert. Eine längere Speicherung kommt zudem in Betracht, wenn dies auch im Interesse von Ihnen ist oder Sie eine Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie z. B. nicht wollen, dass wir personenbezogene Daten von Ihnen nach dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten weiter speichern, dann teilen Sie uns das gerne beim Ausscheiden mit. Bitte beachten Sie, dass wir in dem Fall später nicht behilflich sein können, wenn Sie gegenüber der Rentenversicherung Sozialversicherungszeiträume nachweisen wollen. Wir werden generell zum Ende eines Jahres prüfen, ob und in welchem Umfang Daten von Beschäftigten wegen eines Wegfalls der Erforderlichkeit gelöscht werden können.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.





Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Ohne die Bereitstellung erforderlicher Daten ist keine Beschäftigung möglich.
- Einwilligungen sind freiwillig, es besteht keine Verpflichtung und es entstehen keine Nachteile, wenn eine Einwilligung nicht erteilt oder diese widerrufen wird.